

Glossar

Der besseren Orientierung halber seien nachfolgend nochmals einige Kernbegriffe des erweiterten Feldes von Original, Kopie und Fälschung in Form kurzer Definitionen und Umschreibungen erläutert.¹ Dazu bedarf es folgender Erklärungen:

Zum einen sind die definatorischen Grenzen der einzelnen Begriffe durchaus nicht in jeder Hinsicht trennscharf. Zwar gibt es markante Grenzlinien (wie etwa diejenige der sich jedenfalls aus urheberrechtlicher Perspektive wechselseitig ausschließenden unfreien → Bearbeitung und der → freien Benutzung). In den meisten Fällen bestehen zwischen den einzelnen Begriffen jedoch durchaus Überlappungen (so etwa bei einer → Kopie, die zugleich als → Nachahmung oder → Bearbeitung, oder bei einem → Pastiche, das zugleich als → Kopie, → Teilkopie, → Stilkopie oder allgemein auch als → Nachahmung angesehen werden kann). Davon zeugen die zahlreichen Verweise innerhalb der einzelnen Begriffsdefinitionen.

Zum anderen gehören nicht alle Begriffe derselben Kategorie an. Teils heben sie auf objektive Eigenschaften eines → Artefakts ab, teils aber auch auf den mit der Schaffung oder Verbreitung verfolgten Zweck oder die subjektiven Absichten, mit denen ein bestimmtes Artefakt geschaffen wird bzw. hinsichtlich des Zusammenhangs, in dem es Verwendung finden soll. So kann ein Bild sowohl objektiv gesehen als → Kopie eines vorbestehenden Bildes und aufgrund seiner Verwendung zu einer subjektiven Täuschung zugleich als → Fälschung anzusehen sein. Bei der → Hommage kommt es entscheidend auf die ehrerbietige Intention des Schöpfers bzw. des Verwenders an, wobei zweitrangig ist, wie das als Hommage gedachte Werk in seiner objektiven Erscheinungsform am besten zu qualifizieren ist.

Wie alle Begriffe unterliegen auch die nachfolgend aufgelisteten Definitionen aus dem Feld von Original, Kopie und Fälschung darüber hinaus dem historischen Wandel. Das bekannteste Beispiel für ein gewandeltes Verständnis sind die veränderlichen Zuschreibungen als → Original, für die nach heutigem Verständnis Eigenhändigkeit des Künstlers oder doch

1 Weitergehende Ausführungen zur begrifflichen Umschreibung enthält der Beitrag von *Franziska Brinkmann* in diesem Band, S. 57.

zumindest die Herstellung unter dessen mehr oder minder strikter Kontrolle vorausgesetzt wird, wohingegen in früheren Zeiten an manchen Orten auch Werkstattarbeiten oder sogar Arbeiten aus dem Umfeld die Anforderungen erfüllten, die die seinerzeitigen Zeitgenossen an die Qualität als Original stellten. Weiterhin bestehen selbst bei gleichlautenden Begriffen in den einzelnen Sprachen teils nicht unerhebliche Unterschiede und Begriffsverschiebungen, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden kann.

Schließlich werden die einzelnen nachfolgend genannten Begriffe in den verschiedenen Kunstgattungen durchaus mit gewissen inhaltlichen Verschiebungen, wenn nicht gar unterschiedlich verwandt. So steht beim → Pastiche in der Literatur die Stilimitation im Vordergrund, wohingegen in den bildenden Künsten die Montage unterschiedlicher Vorbilder in einen neuen Zusammenhang das entscheidende Merkmal darstellt. Unterschiedliche Begriffsdefinitionen und -verwendungen ergeben sich zum einen zwischen der Kunstgeschichte und dem Recht, handelt es sich bei den im Recht verwandten Begriffen in vielen Fällen doch um rechtsimmanente Definitionen, die mit der kunstwissenschaftlichen Verwendung und insbesondere mit der umgangssprachlichen Verwendung nicht notwendig übereinstimmen. Als Beispiel sei nur der kunstwissenschaftliche Begriff der → Kopie genannt, für den in der Regel eine gewisse Übereinstimmung hinsichtlich materieller Eigenschaften des kopierten → Originals vorausgesetzt wird. Der im Urheberrecht verwendete entsprechende Begriff der → Vervielfältigung setzt hingegen lediglich voraus, dass sie die wesentlichen Züge der Formgebung des vorgängigen Werkes übernimmt (so kann die Thumbnail-Wiedergabe eines Gemäldes, wie es sich in der Ergebnisliste einer Google-Bildersuche findet, in urheberrechtlicher Hinsicht durchaus als Vervielfältigung anzusehen sein, auch wenn kein Kunsthistoriker darin eine Kopie zu erblicken vermag).

Die in diesem Glossar aufgeführten Umschreibungen stellen vornehmlich auf den Gebrauch der genannten Begriffe im Bereich der bildenden, also der visuellen Künste ab. Sofern es angezeigt erscheint, wird zugleich auf abweichende rechtliche Begriffsdefinitionen und -verwendungen abgestellt.

Appropriation Art

Unter Appropriation Art (engl. *appropriation*, Aneignung) versteht man Kunstwerke, bei denen der Künstler ganz bewusst fremde, wiedererkennbare Werke in sein eigenes Werkschaffen übernimmt, ohne dabei über die fremde Urheberschaft täuschen oder seine eigene Urheberschaft verleug-

nen zu wollen. Mit Appropriation Art intendiert der Künstler also weder eine → Fälschung noch einen Raubdruck. Vielmehr geht es ihm bei Appropriation Art um die Thematisierung von Autorschaft, Originalität und Vervielfältigung. Dies kann im Wege der vollständigen Übernahme vorbestehender Werke (→ Kopie), der Übernahme nur einzelner Bildelemente (→ Teilkopie oder → Pastiche), teils auch als → Zitat ebenso erfolgen, wie im Wege der Übernahme fremder Bildkompositionen oder der → Nachahmung eines fremden Stils (→ Stilkopie). Auch die Verwendung fremder materieller Gegenstände (sog. Readymades) stellt eine Form der Appropriation Art dar. Appropriation Art ist damit eine besonders intensive Sonderform der Bezugnahmen auf fremde Werke und der Wiederholung in vorangegangenen Werken thematisierter Darstellungen. In urheberrechtlicher Hinsicht erscheint ein Werk der Appropriation Art als eine dem Urheber des appropriierten Werkes zustehende → Vervielfältigung und mithin als Verletzung des fremden Urheberrechts. Etwas anderes gilt nur dann, wenn man aufgrund der künstlerischen Strategie, der es nicht vornehmlich um das Kopieren geht, einen hinreichend großen inneren Abstand des appropriierenden vom appropriierten Werk und mithin eine urheberrechtsfreie → freie Benutzung anerkennt.

Artefakt

Artefakt (aus lat. *ars*, Kunst, Wissenschaft, Handwerk in Abgrenzung zur Natur, und dem Partizip Perfekt *factum*, gemacht) bezeichnet ein durch menschliche oder technische Einwirkung im Gegensatz zu einem durch natürliche Einflüsse entstandenen Produkt. In diesem Sinn wird der Begriff vor allem in der Philosophie verwendet, um Begriffe mit weitergehenden Konnotationen wie Objekt, Werk usw. zu vermeiden. Bei Fotografien und Computergrafiken bezeichnet Artefakt dagegen einen unbeabsichtigten Unterschied zur Bildquelle bzw. eine unerwünschte Anzeige in digitalen Bildern.

Bearbeitung

Von Bearbeitung spricht man eher im Bereich der Musik als in der bildenden Kunst. Verwendet wird der Begriff jedoch vor allem im Urheberrecht. Eine Bearbeitung kann entweder in der physischen Veränderung eines materiellen Werkes liegen oder in der Umgestaltung eines immateriellen Werkes im Zuge von dessen erneuter Verkörperung in veränderter Form. Beispiele im Bereich der bildenden Künste sind aus rechtlicher Sicht neben der teilweisen Übermalung die Umsetzung eines Werkes in ein anderes Medium (z.B. die Übersetzung eines Gemäldes in einen Stich) wie

auch die Umwandlung eines zweidimensionalen in ein dreidimensionales Werk und umgekehrt (sog. Dimensionsvertauschung). Teils wird insoweit aber auch von → Vervielfältigung gesprochen. Von einer Bearbeitung kann immer nur dann gesprochen werden, wenn das bearbeitete Werk in der Bearbeitung erkennbar bleibt. Ist das Ursprungswerk nach einem physischen Eingriff nicht mehr erkennbar, so handelt es sich um einen Fall der Werkzerstörung. Verblasst das immaterielle Werk in der zweiten Werkschöpfung, so handelt es sich urheberrechtlich um eine sog. → freie Benutzung. Eine Bearbeitung darf nach deutschem Recht – mit Ausnahme insbesondere der Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste – zwar ohne Zustimmung des Urhebers hergestellt, nicht jedoch vertrieben oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine freie Benutzung ist hingegen auch ohne Zustimmung des Urhebers des unfrei benutzten Werkes sowie kostenfrei zulässig. Die Übernahme nicht isoliert geschützter Teile eines Werkes dagegen ist vom Urheberrecht ebenso wenig erfasst wie die Übernahme der einem fremden Werk zugrunde liegenden Idee und des Stils, in dem das erste Werk ausgeführt ist. Urheberrechtlich irrelevant sind auch Bearbeitungshandlungen von Werken, deren urheberrechtliche Schutzdauer abgelaufen ist (sog. gemeinfreie Werke).

Collage

Collage (von frz. *coller*, „kleben“) bezeichnet zunächst Kunstwerke, die aus ausgeschnittenen oder ausgerissenen Teilen fremder Bilder und Materialien (z.B. Zeitungsschnipsel) zu einer neuen Komposition zusammengeklebt sind. In einem weiteren Sinn kann auch die anderweitige Übernahme fremder Bildelemente in das eigene Werk als Collage bezeichnet werden. Es handelt sich dann zugleich um → Teilkopien, die zu einem → Pastiche zusammenmontiert und ggf. um weitere eigene Bildelemente ergänzt sind. Nicht als Collage, sondern als → Appropriation Art bezeichnet wird dagegen die Übernahme ganzer fremder Werke oder fremder Werkteile mit dem Ziel insbesondere der Thematisierung des Konzepts der Urheberschaft und der Eigenschaft als → Original.

Fälschung

Als Fälschung wird, im Gegensatz zum → Original, ein → Artefakt bezeichnet, das entweder von einem anderen Urheber stammt als von dem, von dem zu stammen es vorgibt, oder das unter anderen Umständen geschaffen und in Verkehr gebracht worden ist, als in seiner Provenienz behauptet wird. Entgegen dem alltäglichen Sprachgebrauch liegt der Cha-

rakter eines Gegenstandes als Fälschung also nicht in dessen Eigenschaften begründet, sondern ergibt sich erst aufgrund der Erzählung des Schöpfungs- und Verbreitungszusammenhangs, der einem Gegenstand von seinem Verfertiger oder einem Dritten, meist dem Verkäufer, beigegeben wird. Insofern setzt die Bezeichnung eines Artefakts als Fälschung zum einen in jedem Fall einen Akt der Kommunikation voraus. Zum anderen ist eine Fälschung durch das Element der mit der falschen Erzählung verbundenen Täuschung des Kommunikationspartners gekennzeichnet. Eine Fälschung ist also immer beides, ein → Original des Fälschers und zugleich eine Fälschung eines Werkes des gefälschten Künstlers. Lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, wer ein bestimmtes Werk geschaffen hat und unter welchen Umständen dies geschehen ist, so wandelt sich die Frage nach der Fälschung im Laufe der Zeit in eine Frage nach der Zuschreibung eines Werkes zu seinem vermuteten Urheber. Dass die Fälschung keine inhärente, objektive Eigenschaft eines Artefakts ist, spiegelt auch das Recht wider. So ist die genaue Kopie eines fremden Werkes als solche nicht strafbar, auch urheberrechtlich ist sie zulässig. In strafrechtlicher Hinsicht begründet erst die falsche, einem Werk beigegebene Erzählung dann, wenn sie in der Absicht vorgenommen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Strafbarkeit als Betrug. Eine Urheberrechtsverletzung liegt nur dann vor, wenn eine zunächst zulässig als Privatkopie angefertigte → Vervielfältigung oder → Bearbeitung eines fremden Werkes in Verkehr gebracht wird (dies allerdings unabhängig vom Vorliegen einer Täuschungsabsicht). Da künstlerische Stile urheberrechtlich nicht geschützt sind, gilt das jedoch nicht für → Stilkopien, die aufgrund der Ähnlichkeit zu Werken eines bestimmten Künstlers dessen Urheberschaft suggerieren sollen. Insoweit kommt allenfalls ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des stilistisch nachgeahmten Künstlers in Betracht. Wird auf einem eigenen Bild eine fremde Signatur angebracht, so liegt darin ein Eingriff in das Namensrecht des auf diese Weise Benannten.

Fair use

Zusammenfassende gesetzliche Bezeichnung für die nach U.S.-amerikanischem Copyright erlaubnisfreien Nutzungshandlungen in Bezug auf fremde urheberrechtlich geschützte Werke („fairer Gebrauch“; s. 17 U.S. Code § 107; das – inhaltlich engere – Pendant im britischen Recht ist das *fair dealing*). Danach stellen bestimmte Handlungen, die zu Zwecken wie demjenigen der Kritik, der Kommentierung, der Nachrichtenberichterstattung, der Lehre (einschließlich mehrfacher Kopien zum Schulgebrauch),

der Wissenschaft oder der Forschung vorgenommen werden, als „fairer Gebrauch“ keine Urheberrechtsverletzung dar. Auch künstlerisches Schaffen wird im Rahmen des *fair use* als privilegierter Zweck angesehen. Ob eine Nutzung im konkreten Einzelfall als „fair“ anzusehen ist oder nicht, bestimmt sich anhand von vier Faktoren: (1) dem Zweck und Charakter der Nutzung (kommerziell oder nicht; umgestaltend oder nicht, sog. *transformative use*); (2) der Art des urheberrechtlich geschützten Werks; (3) des Umfangs und der Bedeutung des übernommenen Teils im Verhältnis zum urheberrechtlich geschützten Werk insgesamt; und schließlich (4) der Auswirkung der Nutzung auf den Wert und die Verwertung des geschützten Werks. Im Wege der Auslegung dieser vier Faktoren durch die U.S.-Gerichte ist eine umfangreiche Kasuistik entstanden.

Fake

Aus dem englischen in die deutsche Sprache übernommener Begriff, der auf die „Falschheit“ eines Objekts oder einer Handlung abstellt und zuletzt als Bestandteil von Fake-Accounts und vor allem Fake-News Konjunktur erfahren hat. Den Begriff des Fake im Zusammenhang mit Original, Kopie und Fälschung mit → Fälschung gleichzusetzen, greift insoweit zu kurz, als die englische Sprache für die Fälschung den Begriff der „*forgery*“ bereit hält. Beim Fake geht es also nicht primär um die mitunter gleichwohl intendierte Täuschung, sondern vornehmlich um den Gegensatz zu einer wie immer gearteten Authentizität, wobei das Verständnis dessen, was als authentisch erkannt wird, durchaus je nach Betrachtergruppe variieren kann. Der Begriff des Fake weist im Deutschen also eine erheblich modische Unschärfe auf.

Freie Benutzung

Freie Benutzung ist ein Begriff des deutschen Urheberrechts, der die Grenze zwischen erlaubnispflichtiger unfreier → Bearbeitung und zustimmungsfrei zulässigen Änderungen eines vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werkes markiert. Der unfreien Bearbeitung und der freien Benutzung ist gemeinsam, dass in beiden Fällen an ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk angeknüpft wird und bestimmte geschützte Teile identisch (→ Teilkopie) oder in bearbeiteter Form übernommen werden. Der Unterschied besteht darin, dass bei einer Bearbeitung das fremde Werk sichtbar bleibt, wohingegen es bei einer freien Benutzung zwar noch erkennbar ist, hinter dem in freier Benutzung geschaffenen Werk jedoch verblasst (sog. äußerer Abstand). Ein solches Verblasen kann sich auch daraus ergeben, dass das zweite Werk das erste Werk zwar in des-

sen wesentlichen Zügen übernimmt, es jedoch in einen gänzlich anderen künstlerischen Zusammenhang einstellt (sog. innerer Abstand). Das ist z.B. bei der → Appropriation Art der Fall. Aber auch die Parodie wird nach deutschem Recht als ein Fall der freien Benutzung angesehen, da das deutsche im Gegensatz zum europäischen Urheberrecht jedenfalls bislang keine eigenständige Ausnahme für Parodien enthält. Im US-Copyright entspricht der freien Benutzung die zustimmungs- und kostenfreie Nutzung fremder geschützter Werke im Wege des sog. → *fair use*.

Hoax

Als Hoax (engl. für Jux oder Scherz) wird in der Regel eine unzutreffende Information bezeichnet, die nicht allein und nicht mit der Absicht einer dauerhaften Täuschung geschaffen wird, sondern die auf ironische Weise mit der Grenzlinie zwischen der Schaffung des Scheins der Wahrheit und der Erwartung der Aufdeckung der Täuschung spielt. Im Bildbereich spricht man von einem Hoax demnach bei einer → Fälschung oder einem → Fake, das auf den ersten Blick den Anschein eines → Originals erweckt, von dem derjenige, der es in die Welt setzt, jedoch erwartet, dass die Betrachter die nicht ernsthafte Absicht einer Täuschung durchschauen und die anfängliche Täuschung letztlich aufgedeckt wird. Das weitgehend ironiefreie und für Ironie wenig empfängliche Recht berücksichtigt die fehlende absolute Täuschungsabsicht dagegen allenfalls dort, wo es auf die subjektiven Absichten des Täuschenden ankommt, nicht hingegen, wo objektiv auf das Vorliegen einer Täuschung oder – wie im Urheberrecht – auf die bloße → Kopie oder → Bearbeitung abgestellt wird.

Hommage

Unter einer Hommage versteht man einen öffentlichen Ehrenerweis auf einen Künstler oder ein Werk, dem man sich verpflichtet fühlt. Dadurch soll die Bedeutung hervorgehoben und dokumentiert werden, die das durch die Hommage geehrte Vorbild für das Schaffen desjenigen hat, der die Ehrung im Wege der Hommage ausspricht. Die Breite der Variationen, die Werke der Hommage annehmen können, ist groß. Sie reicht von → Kopien über → Bearbeitungen und → Collagen sowie Montagen bis hin zu → Nachahmungen, → Pastiches und → Stilkopien. Die Hommage kann sich jedoch auch auf eine bloße Widmung eines im Übrigen eigenständigen Werkes beschränken. Im Bereich der Fan-Kultur werden → Artefakte, deren Herstellung und Verbreitung der Hommage dienen, auch als Fan-Art bezeichnet.

Kopie

In einem engeren Sinn bezeichnet der Begriff der Kopie die zweite und jede folgende erneute Instantiierung eines vorbestehenden Werkes, wenn dabei alle oder doch die meisten der dieses Werk charakterisierenden Eigenschaften übernommen werden. Findet ein Medienwechsel statt (es wird ein Gemälde in einen Stich übersetzt oder im Wege einer fotografischen Abbildung wiedergegeben), bei dem unter Beibehaltung der wesentlichen Formelemente bestimmte Eigenschaften des vorbestehenden Werkes verloren gehen, kann auch dies in einem weiteren Sinn noch als Kopie bezeichnet werden, doch spricht man in solchen Fällen eher von → Reproduktion. Im Urheberrecht wird statt des Begriffs der Kopie derjenige der → Vervielfältigung bzw. des Vervielfältigungsstücks verwendet. Kommt es zu größeren Abweichungen vom vorbestehenden Bild spricht man eher von einer → Bearbeitung oder einer → Nachahmung.

Montage

Der Begriff Montage wird wie derjenige der Assemblage mitunter für die Zusammenfügung bestehender Teile zu einem neuen Gesamtwerk verwendet, wobei partiell auch neue Teile eingesetzt werden. Er steht daher der → Collage sowie dem → Pastiche nahe und umfasst wie diese meist → Teilkopien.

Nachahmung

Unter Nachahmung versteht man die Anlehnung an ein oder mehrere vorbestehende Werke, nicht im Wege einer eins-zu-eins → Kopie oder der → Teilkopie, sondern im Wege der Schaffung eines formähnlichen Werkes. Insofern handelt es sich bei der Nachahmung meist um eine → Bearbeitung oder eine → Stilkopie eines oder mehrerer vorbestehender Werke. Werden dabei einige Teile aus fremden Werken übernommen, so kann man ebenfalls von einer → Stilkopie und je nach Lage des Falles einem → Pastiche oder einer → Collage sprechen. Der Begriff der Nachahmung ist wenig konturiert, setzt er doch nur das Anknüpfen an ein vorbestehendes Werk sowie eine gewisse erscheinungsmäßige Nähe zu diesem voraus. In der Kunstgeschichte wird daher mitunter auch von Wiederholung gesprochen.

Original

Als Original wird ein → Artefakt bezeichnet, das von demjenigen Urheber stammt, der es verfertigt hat, oder das unter Umständen geschaffen und in Verkehr gebracht worden ist, die dem Urheber nach Auffassung der Kunstgeschichte oder des Kunsthandels zugerechnet werden (z.B. die Anfertigung mittels Hilfskräften oder Maschinen unter Aufsicht und mit Überwachung oder Abnahme durch den Künstler). Anders als es der alltägliche Sprachgebrauch nahelegt, handelt es sich bei der Bezeichnung eines Objekts als Original ebenso wie beim antithetischen Begriff der → Fälschung nicht um eine Eigenschaft des betreffenden Gegenstands. Die Bezeichnung resultiert vielmehr erst aus der Bewertung von dessen Verhältnis zu seinem wahren Urheber. Welche Umstände gegeben sein müssen, damit ein Artefakt als Original angesehen wird (eigenhändige Anfertigung durch den Urheber, Arbeit aus seiner Werkstatt, Herstellung unter seiner Aufsicht usw.) ist letztlich kontingent und unterliegt dem zeitlichen Wandel. Zugleich werden bei unterschiedlichen Werkarten mitunter unterschiedliche Maßstäbe angelegt (so wurden Gemälde, die aus der Werkstatt eines Künstlers stammten, lange Zeit als Originale des die Werkstatt leitenden Künstlers angesehen und erst in jüngerer Zeit nicht mehr als Originale, sondern als Werkstattarbeiten eingestuft; zugleich hat die Einschaltung von Hilfspersonen und Maschinen etwa bei Stahlskulpturen, Druckgrafiken und Fotografien auch nach heutigem Verständnis nicht notwendig den Verlust der Einordnung als Original zur Folge). Da die Klassifizierung als Original nicht von dem Objekt innewohnenden Eigenschaften abhängt, kann auch ein Original zu einem späteren Zeitpunkt durchaus als Fälschung verwendet werden, vor allem indem es als das Werk eines anderen als des tatsächlichen Urhebers präsentiert wird. Das Urheberrecht verwendet den Begriff des Originals nur an wenigen Stellen und verweist insoweit zumeist auf die kunsthistorische bzw. kunstwissenschaftliche Definition. Ein Original muss nicht notwendig ein → Unikat sein. Auch multiple Werke können – wie limitierte Drucke und Güsse oder in zeitlichem Zusammenhang mit der Anfertigung einer Fotografie entstandene Abzüge und nicht zuletzt vom Künstler zu Lebzeiten autorisierte posthume Güsse – als Originale angesehen werden.

Pastiche

Der Begriff des Pastiche (frz. *pastiche*, Nachahmung und ital. *pasticcio*, Pastete) wird in den einzelnen Kunstgattungen unterschiedlich verwendet. Im Bereich der bildenden Kunst bezeichnet er neben der → Nachahmung oder Übernahme eines Stils künstlerische Kompositionen, die aus unter-

schiedlichen Werken oder Werkteilen bestehen oder sich an solche stilistisch anlehnen. Insofern besteht eine Verwandtschaft zur → Collage.

Plagiat

Anders als bei einer → Fälschung, bei der ein eigenes Werk für ein fremdes Werk (oder ein fremdes Werk für dasjenige eines anderen) ausgegeben wird, wird beim Plagiat spiegelbildlich ein fremdes Werk als eigenes Werk ausgegeben. In beiden Fällen geht es jedoch um eine Zuordnungsverwirrung, bei der die wahre Herkunft verschleiert und über sie getäuscht werden soll. Im strikten Sinn setzt ein Plagiat die genaue Übernahme eines fremden Werkes oder von dessen Teilen voraus. Insoweit handelt es sich dann zugleich um eine → Kopie bzw. → Teilkopie des fremden Werkes. In einem weiteren Sinn werden auch starke stilistische Anlehnungen als Plagiate verstanden. Umgangssprachlich umfasst der Begriff mitunter sogar die Aneignung fremder Ideen als eigene. Das Plagiat ist eher ein (wissenschafts)ethischer Begriff, der das moralische Unwerturteil in sich trägt. Das Urheberrecht kennt den Begriff des Plagiats dagegen nicht, sondern hebt allein auf die mit dem Plagiat einhergehende unerlaubte → Vervielfältigung sowie → Bearbeitung oder Umgestaltung des fremden Werkes ab, die die Grenzen eines zulässigen und ordnungsgemäß kenntlich gemachten → Zitats überschreitet.

Replik

Von einer Replik spricht man, wenn ein Künstler von einem Werk mehrere Fassungen anfertigt oder sie als solche anerkennt. Dabei kann es sich um möglichst detailgetreue → Kopien oder → Vervielfältigungen ebenso handeln wie um ähnliche Abhandlungen des gleichen Themas des zuvor geschaffenen Werkes. Die Abgrenzung zu Variationen desselben Themas ist fließend, da die Unterscheidung von Replik und Variation von einer wertenden Gewichtung der jeweiligen Abweichungen abhängt.

Reproduktion

Unter Reproduktion versteht man im Bereich der bildenden Kunst die erneute, wiederholende Wiedergabe eines vorbestehenden Werkes. Reproduktionen weisen eine breite Spannweite auf, von unterschiedlichsten technischen Reproduktionsverfahren (Abguss, Druck, Fotografie usw.), die als → Kopien und → Vervielfältigungen angesehen werden können, bis hin zu medialen Umsetzungen mit den auf die unterschiedlichen Medien zurückzuführenden Änderungen (z.B. schwarz-weiß Ausführung eines ein

farbiges Gemälde umsetzenden Stichts), die als → Bearbeitungen erscheinen können. Im deutschen Urheberrecht, das den Begriff der Kopie nicht kennt, wird insoweit unterschiedslos der Begriff der Vervielfältigung oder der → Bearbeitung verwandt, da die Intention des Urheberrechtsgesetzes allein auf die Duplizierung des immateriellen Bildes gleich in welcher Form gerichtet ist.

Stilkopie

Unter einer Stilkopie versteht man die → Nachahmung eines vorbestehenden Werkes, das nicht in seiner konkreten Form kopiert wird (→ Kopie), sondern das ein anderes oder ähnliches Motiv lediglich im Stil des vorbestehenden Werkes darbietet. Da Stile urheberrechtlich den nicht geschützten Ideen zugerechnet werden, verletzt eine Stilkopie nicht die Urheberrechte an den vorbestehenden Werken, in deren Stil es ausgeführt ist. Das gilt jedenfalls soweit die Stilkopie nicht den Gesamteindruck der Übernahme eines konkreten fremden geschützten Werkes erweckt (denkbar z.B. bei Malstilen wie dem des spanischen Künstlers Miró). Allerdings kann im Einzelfall insoweit eine wettbewerbswidrige Abnehmertäuschung liegen. Rechtlich relevant wird insoweit erst die Hinzufügung eines fremden Namens als Signatur, die das Bild bei entsprechender Verwendung in Täuschungsabsicht zu einer → Fälschung macht (sog. Stilsfälschungen).

Teilkopie

Von einer Teilkopie ist die Rede, wenn die Vorlage nicht als Ganzes (→ Kopie; → Vervielfältigung), sondern nur in Teilen – bei Bildern also etwa nur ein Ausschnitt – kopiert wird. Je nach Art ihrer Verwendung kann eine Teilkopie zugleich als → Zitat und → Bearbeitung sowie je nach Art der Intention ihres Einsatzes als → Hommage, → Plagiat oder → Fälschung einzuordnen sein. Teilkopien können entweder für sich allein stehen, oder aber in einen anderen Zusammenhang (→ Collage, → Montage, → freie Benutzung) eingebettet sein. In urheberrechtlicher Hinsicht gesteht das deutsche Urheberrecht Teilen eines fremden Werkes, die übernommen werden, dann Schutz zu, wenn der Teil für sich genommen schutzfähig ist und insbesondere eine hinreichende Schöpfungshöhe erreicht. Urheberrechte anderer Staaten insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Bereich („Copyright“) berücksichtigen insoweit zugleich das Verhältnis des übernommenen Teils zum Ganzen, dem dieser Teil entnommen ist (→ auch *fair use*).

Unikat

Unter einem Unikat (lat. *unus* einer, ein einziger) versteht man ein Kunstwerk, das nur als ein physisches Exemplar geschaffen worden ist. Unikate sind daher, sofern sie von dem Urheber stammen, von dem abstammen sie vorgeben, regelmäßig zugleich → Originale. Aber auch eine → Kopie kann, obwohl sie kein Original ist, ein Unikat sein, wenn sie aufgrund ihrer manuellen Erstellung einzigartige Züge aufweist. Keine Unikate sind dagegen multiple Kunstwerke, also Kunstwerke, die wie Druckgrafiken, Güsse, fotografische Abzüge usw. in größerer Zahl angefertigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch multiple Kunstwerke als → Originale angesehen werden.

Vervielfältigung

Als Vervielfältigung wird jede erneute Instatitierung eines vorbestehenden Werkes bezeichnet, sei es in Form des Nachmalens, eines Drucks, einer Fotografie oder einer Repräsentation in digitaler Form. Der Begriff wird teils synonym mit demjenigen der → Kopie verwendet, teils aber auch dann benutzt, wenn nicht alle das vervielfältigte Werk kennzeichnenden Merkmale nachgeahmt sind. Der Begriff der Vervielfältigung wird vor allem vom deutschen Urheberrecht verwendet und ist dort gesetzlich weit umschrieben als jede dauerhafte und selbst nur vorübergehende Duplizierung, unabhängig vom Medium in dem sie realisiert ist, und dem Verfahren, das zur Herstellung angewandt wurde. Im englischen Sprachgebrauch wird eine Vervielfältigung als „reproduction“ bezeichnet. Das verweist auf die Begriffsverwandtschaft mit der auch in Deutschland außerhalb des urheberrechtlichen Kontextes verwendeten Bezeichnung als → Reproduktion.

Zitat

Unter einem Zitat versteht man die Übernahme zumeist von Teilen eines fremden Werkes mit dem Ziel, einen inhaltlichen Bezug zwischen dem neuen und dem früheren Werk herzustellen. Erfolgt diese Bezugnahme mittels Bildern, so wird das Zitat dazu verwendet, eigene sprachliche Ausführungen mit visuellen Mitteln zu verdeutlichen, die ohne Zitat unvollständig und unverständlich blieben. Hauptanwendungsfall im Bildbereich ist das Zeigen bzw. der Abdruck eines Bildes, mit dem sich der umgebende Text auseinandersetzt. Erfordert die Bezugnahme, dass das ganze fremde Bild zur Kenntnis gebracht wird, so kann ausnahmsweise auch das Anführen des ganzen Bildes ein Zitat sein (sog. Bildzitat). Kunstgeschichtlich

fraglich ist jedoch, ob die bloße Gegenüberstellung fremder Bilder ohne begleitenden Text noch als Zitat anzusehen ist, mittels dessen ein rein mit visuellen Mitteln geführtes Argument verdeutlicht werden soll. In urheberrechtlicher Hinsicht handelt es sich insoweit in der Regel nicht mehr um ein Zitat, sondern um die bloße Vervielfältigung fremder Bilder oder Bildbestandteile im Wege der → Kopie oder der → Teilkopie. Etwas anderes gilt möglicherweise für die Übernahme fremder Bildbestandteile in → Collagen und die verfremdende Verwendung von Bildvorlagen, die als → freie Benutzung von der Kunstfreiheit gedeckt sein können. Ein urheberrechtliches Zitat bedarf lediglich der Quellenangabe, nicht hingegen der Zustimmung des zitierten Urhebers, noch ist für das Zitieren eine Vergütung zu entrichten. Das gilt seit einer 2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderung auch hinsichtlich der fotografischen Abbildung, die den zitierten Gegenstand wiedergibt.

